



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Pfleiderer GmbH & Co. KG

z. Hd. der Geschäftsführung

Adolf-Pfleiderer-Str. 19

94244 Teisnach

Sachbearbeiter:	Uwe Behringer
Zimmer Nr.:	A 2.22
Telefon:	09921 601-311
Fax:	09921 97002-311
E-Mail:	ubehringer@lra.landkreis-regen.de
Internet:	www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
14.03.2022

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Pfleiderer GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Andreas Noack, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 der Gemarkung Teisnach.
Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,5 Megawatt, sowie die Errichtung einer Lagerfläche für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.**

- Anlagen:**
- 2 Ordner mit genehmigten Antrags- und Planunterlagen
 - 1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (Ordner werden gesondert übersandt)
 - 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ziffer 1.2.1, 8.1.1.3, 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)**
1. Auf Antrag der Firma Pfleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach, wird nach näheren Festlegungen in Ziffer I.2. unter den Nebenbestimmungen nach Ziffer III die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung erteilt.



2. Beschreibung der Anlage

Folgende Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV sowie der nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den dazugehörige Leistungen/Kapazitäten werden genehmigt. Die Anlagenbeschreibung ist bereinigt und beschreibt den tatsächlichen Einsatzzweck

1.2.1	Anlagen zur Erzeugung von Dampf, in einer Verbrennungseinrichtung (Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt. genehmigt: 16,5 MW
8.1.1.3	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung, mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde. genehmigt: ausschließlicher Einsatz von Altholz der Kategorie AI und AII nach Altholz-Verordnung (AltholzV).
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. genehmigt: Lagerung von Altholz der Kategorie AI und AII
BetrSichV	Dampfkesselanlage mit Ölfeuerung als Redundanzanlage Feuerungswärmeleistung: 15,063 MW (15 MW)
	Dampfkesselanlage mit Holzfeuerung Feuerungswärmeleistung: 16,53 MW (16,5 MW)

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

3.1 Die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO (Bayerische Bauordnung)

Folgende Abweichungen werden zugelassen:

- 3.1.1 Abweichung von Art. 6 Abs. 5 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Abstandsfläche nördlich des Heizöltanks, soweit die erforderlichen Abstände zwischen Heizöltank und best. Gebäude 19 unterschritten werden.
- 3.1.2 Abweichung von Art. 6 Abs. 5 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Abstandsfläche südlich des Heizöltanks, soweit die erforderlichen Abstände zwischen Heizöltank und Trafogebäude unterschritten werden.
- 3.1.3 Abweichung von Art. 6 Abs. 5 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Abstandsfläche vor der westlichen Gebäudewand des Kesselhauses, soweit die erforderlichen Abstände zwischen Kesselhaus und Trafogebäude unterschritten werden.

3.1.4 Abweichung von Art. 6 Abs. 5 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Abstandsfläche vor der östlichen Gebäudewand des Brennstofflagers, soweit die erforderlichen Abstände zwischen Brennstofflager und best. Gebäude 18/Kochergebäude unterschritten werden.

3.2 Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Dampfkesselanlagen mit einem bzw. zwei Dampferzeugern der Kategorie IV

3.2.1 Dampfkessel mit Ölfeuerung:

Name und Sitz des Herstellers:	Bosch Industriekessel GmbH
Herstell-Nummer:	138181
Herstelljahr:	2022
Brennstoff:	Heizöl
Feuerungswärmeleistung:	15,063 MW
Dampferzeugung:	22,0 t/h
Zulässiger Betriebsdruck:	22 bar
Wasserinhalt NW / voll	28240 l / 34900 l
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung:	72 Stunden

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer für Dampfkessel mit Ölfeuerung:

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH,
Herstell-Nummer:	1262090
Herstelljahr:	2022
Zul. Wärmeleistung:	1083 kW
Heizfläche:	542 m ²
Zul. Betriebsdruck: Max.	31 bar
zulässige Temperatur:	238 °C
Wasserinhalt:	444 l

3.2.2 Dampfkessel mit Holzfeuerung:

Name und Sitz des Herstellers:	Bosch Industriekessel GmbH
Herstell-Nummern:	138173 & 138174
Herstelljahr:	2021
Brennstoff:	Holzhackschnitzel
Feuerungswärmeleistung:	16,53 MW
Dampferzeugung:	22,0 t/h
Zulässiger Betriebsdruck:	25 bar
Max. zulässige Temperatur:	236 °C
Wasserinhalt NW / voll	2 x 22897 l / 2 x 29853 l
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung:	72 Stunden

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer für Dampfkessel mit Holzfeuerung:

Hersteller:	Caldarius GmbH
Herstell-Nummer:	105279.10/1-2
Herstelljahr:	2021
Zul. Wärmeleistung:	2 x 900 kW
Heizfläche:	2 x 170 m ²

Zul. Betriebsdruck:	22 bar
Max. zulässige Temperatur:	350 °C
Wasserinhalt:	2 x 1050 l

4. Würdigung von Einwendungen

Einwendungen zum Vorhaben und zum Verfahren wurden berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgewiesen worden sind. Auf die Einwendungen im Einzelnen wird in Abschnitt III eingegangen

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom **14.03.2022** versehenen Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsunterlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ordner BImSchG-Antrag 1 von 2

- Antrag vom 18.06.2021
- Vollmacht Fa. GETEC zur Antragstellung
- Antrag vom 01.12.2021 (Nachtrag)
- Reg. 1: Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung
- Reg. 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Reg. 1: Zeichnung Brennstofflager vom 19.05.2021
- Reg. 2: Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Stoffe
- Reg. 2: Sicherheitsdatenblätter (Harnstoff, Hydrauliköl, Wasserchemie)
- Reg. 3: Schornsteinberechnung Fortschreibung vom 23.11.2021 TÜV-Nord
- Reg. 3: Stickstoffdepositionsberechnung vom 22.07.2021
- Reg. 3: Forstschreibung Stickstoffdepositionsberechnung vom 26.11.2021
- Reg. 4: Geräuschemissionsprognose Ingenieurbüro Ulbricht vom 30.06.2021
- Reg. 4: Geräuschemissionsprognose Nachtrag vom 07.12.2021
- Reg. 7: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Reg. 8: Abfälle
- Reg. 9: Arbeitsschutz
- Reg. 11: Gutachterliche Stellungnahme zum AZB TÜV Süd vom 04.08.2021
- Reg. 12: Gefahren- und Risikoanalyse Verbrennungsanlage mit Dampfkessel vom 23.04.2021
- Reg. 12: Funktions- und Risikoanalyse Dampfkesselanlage
- Reg. 12: Gefahren- und Risikoanalyse des Kessels
- Reg. 13: Allgemeine UVP-Vorprüfung, Ingenieurbüro Ulbricht vom 04.08.2021
- Reg. 14: Berechnung nach Bay. Kompensationsverordnung

Ordner BImSchG-Antrag 2 von 2

- Bauantrag vom 01.12.2021 (Nachtrag)
- Reg. 1 bis 16 Unterlagen nach Bauvorlagenverordnung
- Reg. 17: Geotechnischer Bericht Fa. GeoPlan vom 23.03.2021
- Reg. 20: Brandschutzkonzept 1. Fortschreibung vom 25.11.2021
- Reg. 20: Prüfbericht zum vorbeugenden Brandschutz, Prüfvermerk vom 10.01.2022
- Reg. 20: Bescheinigung Brandschutz I

- Reg. 20: Bescheinigung Brandschutz III
- Reg. 20: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Reg. 20: Lageplan Biomasseheizwerk vom 18.11.2021
- Reg. 20: Lageplan Abstandsflächen Biomasseheizwerk vom 18.11.2021
- Reg. 20: Brennstofflager, Grundriss, Schnitte und Perspektive vom 14.06.2021
- Reg. 20: Rohrleitungsanlage Grundriss vom 18.11.2021
- Reg. 20: Rohrleitungsanlage Perspektive vom 22.11.2021
- Reg. 20: Rohrleitungsanlage Schnitt a-a, Ansicht a vom 25.05.2021
- Reg. 20: Rohrleitungsanlage Schnitt b-b, Ansicht b vom 25.05.2021
- Reg. 20: Rohrleitungsanlage Schnitt c-c, Ansicht c vom 25.05.2021
- Reg. 20: Grundriss Kesselhaus und Schubboden vom 22.11.2021
- Reg. 20: Kesselhaus und Schubboden, Schnitte, Perspektiven vom 24.11.2021
- Reg. 20: Kesselhaus und Schubboden, Ansichten vom 22.11.2021
- Reg. 20: Zeichnung Pfeilerer Teisnach Schnitte vom 24.11.2021

2. Antragsunterlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Anlage Nr. 1: Antrag auf Erlaubnis, Stand 11.11.2021
- Anlage Nr. 2: Prüfbericht 138181 der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd vom 07.01.2022 für Ölkessel
- Anlage Nr. 3: Prüfbericht 138173-138174 der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd vom 07.01.2022 für Biomassekessel
- Anlage Nr. 4: Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Anlage Nr. 5: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 04.02.2021
- Anlage Nr. 6: Lageplan 12121/05 vom 08.03.2021
- Anlage Nr. 7: detaillierte Beschreibung des Projekts
- Anlage Nr. 8: Brandschutzkonzept vom 25.11.2021
- Anlage Nr. 9: Bauzeichnung Kesselhaus und Schubboden (Grundriss) vom 22.11.2021
- Anlage Nr. 10: Bauzeichnung Kesselhaus und Schubboden (Schnitte) vom 24.11.2021
- Anlage Nr. 11: Bauzeichnung Kesselhaus und Schubboden (Ansichten) vom 24.11.2021
- Anlage Nr. 12: Zeichnung PID Dampf vom 15.10.2021
- Anlage Nr. 13: Zeichnung R&I Teisnach Feuerung vom 15.10.2021
- Anlage Nr. 14: Zeichnung PID SNCR vom 23.08.2021
- Anlage Nr. 15: Zeichnung Ölversorgung 21-367 PFT vom 19.08.2021
- Anlage Nr. 16: Zeichnung Grundrisse vom 24.11.2021
- Anlage Nr. 17: Zeichnung Schnitte vom 24.11.2021
- Anlage Nr. 18: Beschreibung der Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage 138173 & 138174 mit Zeichnungen
- Anlage Nr. 19: Beschreibung des unabsperzbaren Abgas-Wasservorwärmers 105279.10/1-2
- Anlage Nr. 20: Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers (Holzfeuerungs)
- Anlage Nr. 21: Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage (Holzfeuerungs)
- Anlage Nr. 22: Beschreibung der Holzfeuerungs für den Dampfkessel
- Anlage Nr. 23: Beschreibung der Brennstofflagerungs für die Holzfeuerungs
- Anlage Nr. 24: Beschreibung der Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage 138181 mit Zeichnungen
- Anlage Nr. 25: Sicherheitsventilbemessung vom 25.08.2021
- Anlage Nr. 26: Beschreibung des unabsperzbaren Abgas-Wasservorwärmers 1262090
- Anlage Nr. 27: Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers (Ölkessel)
- Anlage Nr. 28: Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage (Ölkessel)

- Anlage Nr. 29: Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel
- Anlage Nr. 30: NOT-Aus Steuerung für das Kesselhaus
- Anlage Nr. 31: Beschreibung der Heizöllagerung mit Plan
- Anlage Nr. 32: Sicherheitsabsperreinrichtung für Hauptölzuleitung

III. Nebenbestimmungen:

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den Bescheiden vom

- 16.08.1990 Az. 33-171-2.1-30.2
- 05.02.1996 Az. 33-171-2.1-30.2
- 30.03.2010 Az. 33-171-2.1-30.2
- 12.02.2020 Az. 23-171-01

bleiben bestehen, sofern diese nachfolgend nicht neu festgesetzt werden.

1. Allgemein

1.1 Bindung an Antragsunterlagen und Planeintragungen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und nach Ziffer II dieses Bescheides, als zugrundeliegend bezeichneten Unterlagen, sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.2 Einsatzstoffbegrenzung zur Ziffer 8.1.1.3 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Der Einsatzstoff der Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung (Feuerungsanlage), mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, wird auf Altholzhackschnitzel der Kategorie AI und AII gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) begrenzt.

1.3 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

1.4 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Erläuterungen hierzu sind unter Ziffer III. Nr.11. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.5 Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

1.6 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter zu beschäftigen.

1.7 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Der Termin für die Abnahme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme, sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Sie entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. Die nachträgliche Erfüllung ist in diesem Fall innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist. Soweit die betroffenen Fachbehörden und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden.

Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Anlagenbetreiberin.

1.8 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben arbeitstägig einzustellen:

- a) Art und Menge der Einsatzstoffe und Endprodukte
(siehe Ziffer 2.1.4 und 2.3.7)
- b) Art, Menge und Entsorgung der Abfall- und Reststoffe
(siehe Ziffer 4.4)
- c) Besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen
(siehe Ziffer 2.1.4)
- d) Betriebs- und Stillstandszeiten
- e) Wartungs-, Instandhaltungs-, Kontrollmaßnahmen (z.B. Sachverständigenprüfungen, Explosionsschutzdokumente, Gefahrenbeurteilungen, Einbindung externer Stellen)
- f) Betriebsanweisungen, Schulungen

Das Betriebstagebuch ist von den für die Leitung und Beaufsichtigung der Gesamtanlage verantwortlichen Personen regelmäßig zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern geführt werden. Es ist täglich abzuschließen, dokumentensicher anzulegen und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Für die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizwerkes und des Redundanzkessels sind grundsätzlich die Anforderungen der 44. BImSchV - Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – einzuhalten. Im Folgenden sind einzelne Anforderungen explizit genannt.

2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung des Biomasseheizwerkes darf im Dauerbetrieb 16,5 MW und des Heizöl EL-befeuerten Redundanzkessel im Dauerbetrieb 15 MW nicht überschreiten.

2.1.2 Als Brennstoffe dürfen im Biomasseheizwerk ausschließlich

- Holzhackschnitzel, Rinde, zerkleinertes Holz, Sägespäne (unbehandelt) und
- Altholz der Kategorien AI und AII nach Altholz-Verordnung verwendet werden.

Ziffer 2.3 ist zu beachten.

Das Mischungsverhältnis darf variieren.

2.1.3 Als Brennstoff im Redundanzkessel darf ausschließlich Heizöl EL nach DIN 51603 (Flüssige Brennstoffe– Heizöle), das den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) in der jeweils gültigen Fassung entspricht, eingesetzt werden.

2.1.4 Bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV zu berücksichtigen:

Der Betreiber hat folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Betriebsstunden der Feuerungsanlagen,
- Art und Menge der verwendeten Brennstoffe,
- Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen und Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

2.1.5 Der Betreiber hat die Unterlagen mindestens 6 Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren.

2.1.6 Die Unterlagen sind bis ein Jahr nach der Einstellung der Feuerungsanlagen aufzubewahren.

2.1.7 Das Biomasseheizwerk und der Redundanzkessel sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende **Emissionsgrenzwerte** der 44. BImSchV eingehalten werden:

Biomasseheizwerk	Emissionsgrenzwert
Bezugssauerstoffgehalt	6 Vol.%
Ammoniak	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid CO	0,22 g/m ³
Gesamtstaub	30 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,30 g/m ³
Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid, angegeben als SO ₂	0,20 g/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	45 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,5 mg/m ³

Redundanzkessel Heizöl EL	Emissionsgrenzwert für Bio-brennstoffe
Bezugssauerstoffgehalt	3 Vol.%
Kohlenmonoxid CO	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,20 g/m ³
Rußzahl	1
Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid, angegeben als SO ₂	Qualitätsnachweis Heizöl

2.2 **Messung und Überwachung** der o. g. Emissionsgrenzwerte sind gemäß den Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV durchzuführen.

2.2.1 Im Einzelnen gilt:

Biomasseheizwerk	Messung/Überwachung
Bezugssauerstoffgehalt	kontinuierlich

Ammoniak	Einzelmessung alle 3 Jahre
Kohlenmonoxid CO	kontinuierlich
Gesamtstaub	qualitativ kontinuierlich und Einzelmessung alle 3 Jahre
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	Einzelmessung alle 3 Jahre
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	Einzelmessung alle 3 Jahre
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	Einzelmessung alle 3 Jahre
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	Einzelmessung alle 3 Jahre
weitere Betriebsgrößen (Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck)	kontinuierlich

Redundanzkessel Heizöl EL	Messung/Überwachung
Kohlenmonoxid CO	Einzelmessung alle 3 Jahre
Rußzahl	Einzelmessung alle 3 Jahre
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	Einzelmessung alle 3 Jahre
Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid, angegeben als SO ₂	Qualitätsnachweis Heizöl

- 2.2.2** Für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
- 2.2.3** Die Messverfahren und die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen dem Stand der Messtechnik, Anlage 2 Nrn. 1 bis 3 der 44. BImSchV, entsprechen. Die Aufzeichnung, Auswertung und Beurteilung muss den Anforderungen des § 30 der 44. BImSchV entsprechen.
- 2.2.4** Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen dem Landratsamt Regen den ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung durch die Vorlage der Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierung nach § 29 b BImSchG nachzuweisen.

- 2.2.5** Der Betreiber hat die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle § 29 b BImSchG zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist jährlich,
 - die Kalibrierung jeweils nach der Errichtung und nach jeder wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme. Sie ist alle 3 Jahre zu wiederholen.
- Die Berichte über die Ergebnisse sind dem Landratsamt Regen innerhalb von 12 Wochen nach Prüfung oder Kalibrierung vorzulegen.
- 2.2.6** Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist jährlich ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Regen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die zugrundeliegenden Aufzeichnungen sind entsprechend § 30 Abs. 2 der 44. BImSchV aufzubewahren.
- 2.2.7** Der Betreiber hat innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen die in Ziffer 2.1.7 in Verbindung mit Ziffer 2.2.1 genannten Einzelmessungen durch eine Stelle nach § 29 b BImSchG durchzuführen. Die Einzelmessungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Für die Durchführung der Messungen sind die Anforderungen § 31 Abs. 1 bis 9 der 44. BImSchV zu beachten.
Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 2.2.8** Die Feuerungsanlagen sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion der Anlagen und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten. Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch für jede Feuerungsanlage mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.2.9** Bei der Abgasreinigung sind die Vorgaben des § 20 der 44. BImSchV zu beachten. Sofern zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind, ist der gesamte Abgasstrom zu behandeln.
- 2.2.10** Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung (SCNR-Anlage, Multizyklon, Elektrofilter) oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann (siehe Ziffer 11).
- 2.2.11** Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.
- 2.2.12** Die gereinigte Abluft der Feuerungsanlagen ist über den 2-zügigen Kamin mit einer Mindesthöhe von 50 m über Erdgleiche senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gegeben ist.
- 2.2.13** Die Verkehrs- und Transportwege für Brennmaterial sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sowie

die einzelnen Betriebsanlagen sind regelmäßig zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

2.2.14 Die Lagerhaltung der eingesetzten Brennstoffe hat in den Lagergebäuden zu erfolgen. Dort sind die Abkipphöhen zu minimieren und die Möglichkeit der operativen Befeuchtung z.B. durch Feinstbedüsung mit Wasser vorzusehen.

2.2.15 Um Kompostierungsvorgänge zu verhindern hat der Umschlag und die Lagerung der Brennstoffe nach dem „first in – first out-Prinzip“ zu erfolgen.

2.3 Qualitätssicherung des eingesetzten Brennstoffs

2.3.1 Bei der Anlieferung der Brennstoffe ist vom Lieferanten für jede Charge schriftlich gegen Unterschrift zu bescheinigen, dass unter Angabe

- Name des Lieferanten,
- Brennstoffart und Menge
- Datum der Anlieferung

bestätigt wird, dass es sich bei dem angelieferten Material um

- naturbelassenes Holz, welches ausschließlich mechanisch behandelt wurde und keine Fremdstoffe, Holzschutzmittel oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält, inkl. Rinde und Sägespäne,
- naturbelassenes, oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde (Altholz der Kategorie A I),
- Verleimtes gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen (PVC) in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel (Altholz der Kategorie A II), handelt.

2.3.2 Auf eine Bescheinigung je angelieferte Charge kann verzichtet werden, wenn für

- die naturbelassenen Waldhackschnitzel von einem vertraglich gebundenen Waldbauern angeliefert werden, oder
- über die Anlieferung der Hackschnitzel der Altholzkategorie A I oder AII vertraglich abgesicherte Anliefermengen mit dem Lieferanten/Aufbereiter vereinbart wurden.

2.3.3 Die Brennstofflieferanten, mit denen vertraglich abgesicherte Anliefermengen vereinbart werden, sind dem Landratsamt Regen vorab schriftlich mitzuteilen.

2.3.4 Jede Anlieferung ist durch Sichtkontrolle auf Fremdstoffe (lackiertes oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz, Papier, Kartonagen u. s. w.) zu kontrollieren. Die Kontrolle kann durch bildgebende Verfahren (Videoüberwachung) erfolgen.

2.3.5 Lieferungen, die nicht den Anforderungen entsprechen sind zurückzuweisen.

2.3.6 Die Anlagenbetreiberin hat die Überwachung und ggf. Entnahme von Brennstoff-Mischproben aus der Brennstoffbevorratung der Feuerungsanlage durch das Landratsamt Regen auf Verlangen zu gestatten.

Soweit das Landratsamt Regen Brennstoff-Mischproben entnimmt, hat die Anlagenbetreiberin die Analysekosten zu tragen.

2.3.7 Bei der Anlieferung der Brennstoffe hat der Anlagenbetreiber eine lückenlose und funktionierende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Einzelnen sind folgende Informationen in einem „Brennstoffbuch“ festzuhalten:

- Datum der Anlieferung
- Name, Anschrift des Brennstoffherstellers und -lieferant
- Zuordnung der Brennstoffe nach Herkunft, Art
- angelieferte Menge
- Ergebnis der Sichtkontrollen
- Angabe von Gründen für eine ggf. erfolgte Zurückweisung
- Unterschrift/Signatur des Verantwortlichen

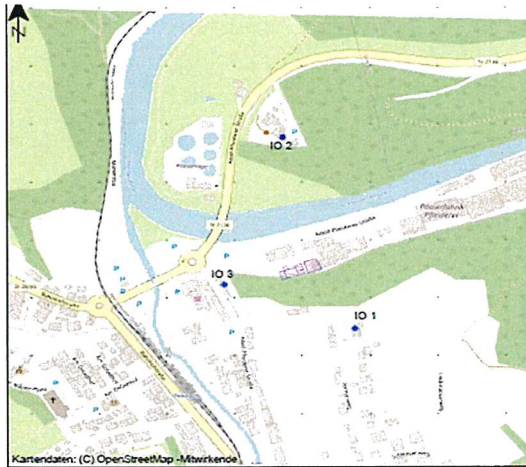
Das Brennstoffbuch ist Bestandteil des Betriebstagebuchs (siehe Ziffer III. Nr. 1.8.).

3. Lärmschutz

3.1 Das Vorhaben ist antragsgemäß, unter Beachtung der Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 30.06.2021, Bericht Nr. 701.10717/21, zu errichten und zu betreiben.

3.2 Die von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände der Papierfabrik einschließlich Biomasseheizwerk, Redundanzkessel, zugehöriger Dampfkesselanlagen, Abluftanlagen, Lagerbereiche für Rohstoffe und Hackschnitzel, aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche dürfen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung des gemäß Punkt 6.1 TA Lärm- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - festgelegten Immissionsrichtwertes an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) führen:

Immissionsort	Nutzung	Immissionsrichtwert tagsüber 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in dB(A)
IO 1 Sonnenweg 19, Fl. Nr. 193	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
IO 2 Adolf-Pfleidererstr. 21, Fl. Nr. 174	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 3 Adolf-Pfleidererstr. 17, Fl. Nr. 9/4	Mischgebiet (MI)	60	45



- 3.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um nicht mehr als 30 dB oder zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
- 3.4 Dem Biomasseheizwerk zuzurechnender An- und Abtransport von Brennstoffen oder Aschen ist nur werktags im Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
- 3.5 Der innerbetriebliche Transport von Brennstoffen (Hackschnitzel) zum Biomasseheizwerk und das Lagermanagement im Brennstofflager mittels Radlader dürfen nur im Tageszeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
- 3.6 Das Rückfahrssystem des Radladers ist mit einem Multifrequenzwarner oder optischem Warner auszurüsten.
- 3.7 An den Außenbauteilen des Biomasseheizwerkes sind folgende Bauschalldämm-Maße mindestens einzuhalten:

Bauteil	Beschreibung	Bau-Schalldämm-Maß Rw bzw. Rw' in dB
Kesselhaus	Sandwich- Paneel	26
Schubboden	Stahlbeton	50
Türen	Edelstahl-Feuerschutztür mit Dämmung	32
Tore	Stahl verzinkt mit PU-Schaum	18
Lüftungsgitter	Zuluftgitter	10
Dach	Sandwich- Panel	26

- 3.8 Das Rolltor in der Westfassade des Kesselhauses ist außerhalb der Beladevorgänge geschlossen zu halten
- 3.9 In die Notventile (bei Betriebsstörungen) außerhalb der Fassade sind Schalldämpfer einzubauen
- 3.10 Die Wanddurchbrüche für notwendige Zu- oder Ableitungen sind schalldicht auszuführen.
- 3.11 In die Abgasleitungen zum Kamin (Biomasseheizwerk und Redundanzkessel) sind Schalldämpfer einzubauen, die auch tieffrequente Geräusche in geeigneter Weise zu mindern. Bei

der Auslegung entsprechender Schalldämpfer in die Abgasleitungen ist besonders auf den tieffrequenten Bereich zu achten, ggf. ist eine Kombination von verschiedenen Schalldämpfern erforderlich. Für eine sichere Auslegung der Anlage ist der berechnete Mittelungspegel des Kamins am nächsten Immissionsort IO 3, Adolf-Pfleiderer-Straße 17 (Abstand ca. 100 m) bereits im Außenbereich die Hörschwellenpegel um mindestens 6 dB unterschreiten.

- 3.12** Der Mündungsschalleistungspegel am Kamin (Biomasseheizwerk und Redundanzkessel) darf höchstens $L_{WA} = 81$ dB(A) betragen.
- 3.13** Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine Messung durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den in Ziffer 3.2 genannten Immissionsorten eingehalten werden. Ein Nachweis über den in Ziffer 3.12 genannten Schalleistungspegel ist zu führen.
Die Schallpegelmessungen können in Absprache mit dem Landratsamt alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen und/oder im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten vorgenommen werden.
Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen vorzunehmen. Alle lärmverursachenden Anlagen einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind bei der Messung zu berücksichtigen. Die Betriebssituation während der Messungen ist zu dokumentieren.
Der Messtermin ist dem Landratsamt mindestens 14 Tage vorher anzukündigen.
Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils geltenden Fassung.
Über das Ergebnis der Geräuschimmissionsmessung ist ein Messbericht anzufertigen, der unaufgefordert und unverzüglich nach Erhalt, aber spätestens 6 Monate nach Durchführung der Messung, vorzulegen ist.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1** Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind entsprechend ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle dürfen ausschließlich nur an für die jeweilige Abfallart zertifizierte Betriebe abgegeben werden.

Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung.
- 4.2** Sollte die anfallende Rostasche zur Herstellung von Düngemitteln eingesetzt werden, ist dies dem Landratsamt Regen -Abfallrecht- mitzuteilen. Analysen sind dann vorzulegen
- 4.3** Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Luftverschmutzung, Geruchsbelästigung, Wassergefährdung) nicht auftreten können
- 4.4** Vor Ort ist ein Betriebstagebuch zu führen, die Asche- Abholungen nach Datum, Menge und Herkunft bzw. Abnehmer zu erfassen sind (siehe Ziffer III. Nr.1.8).

5. Baurecht

- 5.1** Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.
Der Prüflingenieur, der Prüfsachverständige oder das Prüfamt hat die Bauausführung in statischer Hinsicht gemäß § 13 PrüfVBau zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).
- 5.2** Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (Bescheinigung Brandschutz I). Soweit erforderlich ist auch die Bescheinigung III vorzulegen.
Der Prüfsachverständige hat die Umsetzung des von Ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Mit der Nutzungsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen (Bescheinigung Brandschutz II) über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).
- 5.3** Treppen und Balkone müssen ausreichend hoch umwehrt werden. Die Ausführung der Umwehungen hat entsprechend der DIN 18065 zu erfolgen.
- 5.4** Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar mit mehr als 0,50 m tiefer liegenden Flächen angrenzen wie Stützwände, Treppenanlagen im Freien und dergleichen müssen verkehrssicher und ausreichend hoch umwehrt werden.
- 5.5** Für Arbeiten, die vom Dach aus vorzunehmen sind, sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen (Art. 30 Abs. 8 BayBO).
- 5.6** Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar mit mehr als 0,50m tiefer liegenden Flächen angrenzen wie Stützwände, Treppenanlagen im Freien und dergleichen müssen verkehrssicher und ausreichend hoch umwehrt werden, dass gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht (Art. 36 Abs. 1 BayBO).

6 Brandschutz

6.1 Baulicher Brandschutz

Das Brandschutzkonzept in Gestalt der 1. Fortschreibung vom 25.11.2021, sowie die Anlage 1 mit Stand 25.11.2021 zur 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes sind zu beachten.

6.2 Abwehrender Brandschutz

- 6.2.1** Es gelten die Auflagen zum abwehrenden Brandschutz aus dem Bescheid vom 12.02.2020
- 6.2.2** Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und der Feuerwehr Teisnach gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben.

- 6.2.3 Für das neue Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit den Teilen A, B und C zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. Info-tafel) auszuhängen

7. Arbeitssicherheit

- 7.1 Entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen Anlagen den Beschäftigten erstmalig nur bereitgestellt werden, wenn diese den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den einschlägigen Verordnungen, z. B. der Maschinenverordnung (9. ProdSGV) entsprechen.

Der Nachweis, dass Anlagen bzw. Maschinen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, erfolgt durch den Hersteller durch Vorlage einer Konformitätserklärung, mit der er die Konformität mit allen einschlägigen Bestimmungen (Richtlinien) erklärt.

Werden verschiedene Teile zu einer Anlage bzw. Maschine zusammengefügt, ist vom Hersteller eine Risikobeurteilung für die Gesamtanlage durchzuführen und für die Gesamtanlage die Konformität zu erklären.

- 7.2 Für den Betrieb des Biomasseheizwerks ist durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierbei sind ggf. auch mögliche Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe (Biostoffverordnung) zu berücksichtigen.

Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.

- 7.3 Kann die Bildung gefährlicher Gase, Dämpfe oder Stäube im Gebäude nicht sicher ausgeschlossen werden, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen um einerseits ist die Ansammlung solcher Stoffe in gefährdender Menge sicher erkennen zu können und die Beschäftigten auf die vorhandene Gefahr hinzuweisen und andererseits Möglichkeiten vorzusehen um in den Räumen ausreichend Atemluft zu haben.

- 7.4 Für die verwendeten Arbeitsmittel, u. a. auch die Anlage bzw. die Anlagenteile, sind Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.

- 7.5 Tore im Verlauf von Rettungswegen müssen von Hand zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen oder es ist in den Toren oder in unmittelbarer Nähe eine von Hand leicht zu öffnende Drehflügeltür vorzusehen.

- 7.6 Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen als Drehflügeltüren, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.

Die Türen sind selbst schließend auszuführen. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen.

- 7.7** Die Verkehrswege im Verlauf der Rettungswege dürfen durch Einbauten nicht eingeschränkt werden.
- 7.8** Auf Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (u. a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu beachten.
- 7.9** Sind in der Anlage Bodenöffnungen vorhanden, so sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen. Dies kann z. B. sein:
- eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, die so zu gestalten ist, dass niemand hindurchfallen kann
 - oder eine Abdeckung (z. B. Gitterroste) mit entsprechender Tragfähigkeit.
- 7.10** Besteht bei Arbeitsstellen oder Verkehrswegen die Gefahr des Absturzes, so müssen die Umwehrungen mindestens 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
- 7.11** Sämtliche Fördereinrichtungen müssen so gebaut und ausgestattet sein, dass der Antrieb bei Blockierung oder Schwergängigkeit allpolig abgeschaltet wird (z.B. durch Motorschutzschalter).
- 7.12** Gefahrenbereiche beim Schubboden sind gegen Zutritt zu sichern.
- 7.13** Sämtliche Arbeits- und Wartungsstellen an Maschinen und sonstigen Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.
- 7.14** Der Einbau und die Aufstellung des Lagertanks haben so zu erfolgen, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit des Tanks oder dessen Einrichtungen gefährden, nicht auftreten können. Die Lagertanks sind gegen Anfahren zu schützen.
- 7.15** Die im Arbeits- oder Verkehrsbereich liegenden Leitungen oder Anlagenteile für heiße Medien oder mit heißen Oberflächen sind so abzudecken bzw. zu isolieren, dass Verbrennungen ausgeschlossen sind.
- 7.16** Die Lärmbereiche sind mit Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ zu kennzeichnen. Den Arbeitnehmern, die Arbeiten in Lärmbereichen durchführen, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind anzuhalten, die Gehörschutzmittel zu benutzen.
- 7.17** Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

- 8.1** Die Anlage ist antrags- und bescheidgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere wird auf die Anlagen Nr. 2 und 3 zum Bescheid (Prüfberichte zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV) hingewiesen.
- 8.2** Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 8.3** Die in den Prüfberichten der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd mit den Nummern 138181 sowie 138173 & 138174 unter Annex 3 und 4 genannten Anforderungen an die Anlagen und Anlagenteile sowie deren Betrieb sind im Einzelnen einzuhalten.
- 8.4** Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage durch augenfällige, dauerhafte Beschilderung zu untersagen.
- 8.5** Der Dampfkessel und die zugehörigen Anlagenteile müssen so aufgestellt sein, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet und überwacht werden können.
- 8.6** Die Dampfkesselanlage, insbesondere im Bereich der Armaturen und der Sicherheitseinrichtungen, sowie die Rettungswege müssen beleuchtet sein.
- 8.7** Für die Rettungswege und deren Ausgänge muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein.
- 8.8** Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
- 8.9** Die Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Bayern - Gewerbeaufsichtsamt - bis spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage zuzusenden.
- 8.10** Die Dampfkesselanlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Fristen laufen vom Tag der ersten Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. im Falle einer wesentlichen Veränderung vom Tag der erneuten Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Prüfungen bestehen aus äußeren, inneren und Festigkeitsprüfungen. Die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 8.11** Für die wiederkehrenden Prüfungen gelten folgende Höchstfristen:
- | | |
|--|------------|
| äußere Prüfung der Anlage: | ein Jahr |
| innere Prüfungen des Dampferzeugers: | drei Jahre |
| Festigkeitsprüfung des Dampferzeugers: | neun Jahre |

- 8.12 Die Prüfbescheinigungen über das Ergebnis der Prüfungen gemäß Ziffer 7.8 bis 7.11 sind am Betriebsort des Dampfkessels aufzubewahren und der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - auf Verlangen vorzulegen.
- 8.13 Die endgültige Betriebseinstellung sowie der Ab- und Ausbau der Dampfkesselanlage ist der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsicht - unverzüglich mitzuteilen.
- 8.14 Der Erlaubnisbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort der Dampfkesselanlage aufzubewahren.
- 8.15 Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber der Erlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat (§ 18 Abs. 6 BetrSichV). Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.
- 8.16 Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, sie durch Zerknall oder Brand beschädigt worden ist, oder Behälter oder Rohrwandungen des Dampfkessels ausgeglüht oder plötzlich so abgekühlt worden sind, dass sie Mängel aufweisen können.
- 8.17 Als Betreiber der Dampfkesselanlage haben Sie der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt- unverzüglich jeden Unfall bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen

9. Wasserrecht

9.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es sind die einschlägigen technischen Regel insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18. April 2017 zu beachten.

9.2 Niederschlagswasser, Betriebsspezifisches Abwasser

- 9.2.1 Für die ordnungsgemäße Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 BayWG einzuholen. Der Antrag ist im Landratsamt Regen, SG 23, Wasserrecht, zu stellen.
- 9.2.2 Für die wasserrechtlichen Belange (Aus- und Einleitungstatbestände) der Dampfkesselanlage ist ein separates Wasserrechtsverfahren durchzuführen.
- 9.2.3 Die Inbetriebnahme der Kesselanlage ist erst nach Erteilung der wasserrechtliche Erlaubnis für das Ein- und Ausleiten des benötigten Betriebswasser gestattet
- 9.2.4 Für das Abschlammwasser aus der Dampfkesselanlage ist eine Wärmerückgewinnung zu installieren.

10. Naturschutz

Zur Kompensation des Eingriffes sind gemäß den Unterlagen zur Berechnung nach Bayerischer Kompensationsverordnung vom 01.12.2021 bei Baubeginn der Betrag von **7.528,40 €** auf das Konto des Bayer. Naturschutzfonds, **IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00 bei der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, BIC: HAUKDEFFXXX einzuzahlen** (Verwendungszweck: Ersatzzahlung Landkreis Regen, Fa. Pfeleiderer GmbH & Co.KG).

11. Berichtspflichten

11.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Regen entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

11.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

11.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbaren Außenwirkungen auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

11.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

11.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

11.1.2.1 Hierzu gehören:

- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch **ohne** Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

11.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adresse:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Pfeleiderer GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. **54.120,37 €** festgesetzt..

G r ü n d e

I.

1. Antragsgegenstand

Die Fa. Pfeleiderer hat am 19.07.2021 einen Antrag auf wesentliche Änderung der Papierfabrik als Hauptanlage gestellt. Mit vorgelegtem Antrag ist geplant die komplette Heizzentrale mit Dampfkesselanlage zu erneuern. Dafür wird eine Heizzentrale mit einer Biomasse befeuerten Dampfkesselanlage (BMHW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 16,5 MW und einer Sattdampfleistung von bis zu 22 t/h errichtet. Der Dampf wird über eine neu errichtete Trasse an die Produktion angebunden. Zur Absicherung der Redundanz wird zusätzlich ein neuer Heizöl EL-befuerter Dampfkessel mit einer FWL von 15 MW und einer Sattdampfleistung von bis zu 22 t/h in dem neuen Heizhaus errichtet. In der Biomasse-Anlage werden Holzhackschnitzel, Rinde, zerkleinertes Holz, Sägespäne (naturbelassen, unbehandelt und unverschmutzt) und Altholz der Kategorie A I und A II nach Altholz-Verordnung als Festbrennstoff eingesetzt. Ein zugehöriges Brennstofflager zur Lagerung von nicht gefährlichem Abfall wurde ebenfalls beantragt. Für den Redundanzkessel wird ein 80 m³ Heizöltank vorgesehen. Die Abgase beider Kessel werden über einen neuen zweizügigen 50 m hohen Kamin abgeleitet.

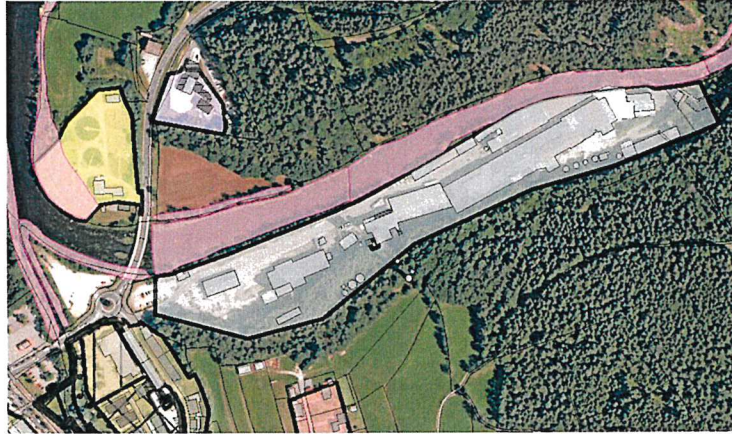
Die Anlage soll montags bis sonntags von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Die neue Anlage wird zukünftig als Nebenanlage zu der bestehenden Papierfabrik betrieben. Die Tatbestände der neuen Anlage unterliegen gem. dem Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht.

1.1 Standort

Die Papierfabrik mit ihren weiteren Anlagen befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 180 der Gemarkung Teisnach.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Teisnach ist das Grundstück als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Einen Bebauungsplan gibt es hier nicht. Das Betriebsgelände grenzt unmittelbar an den Schwarzen Regen. Die Fa. Pfeleiderer wird über den Kreisverkehr der öffentlichen Straße erschlossen.



Das Betriebsgrundstück umfasst eine Fläche von etwa 30.000 m². Die topographische Lage am Fluss ergibt, dass das Gelände nördlich und südlich des Betriebsgrundstückes ansteigt.

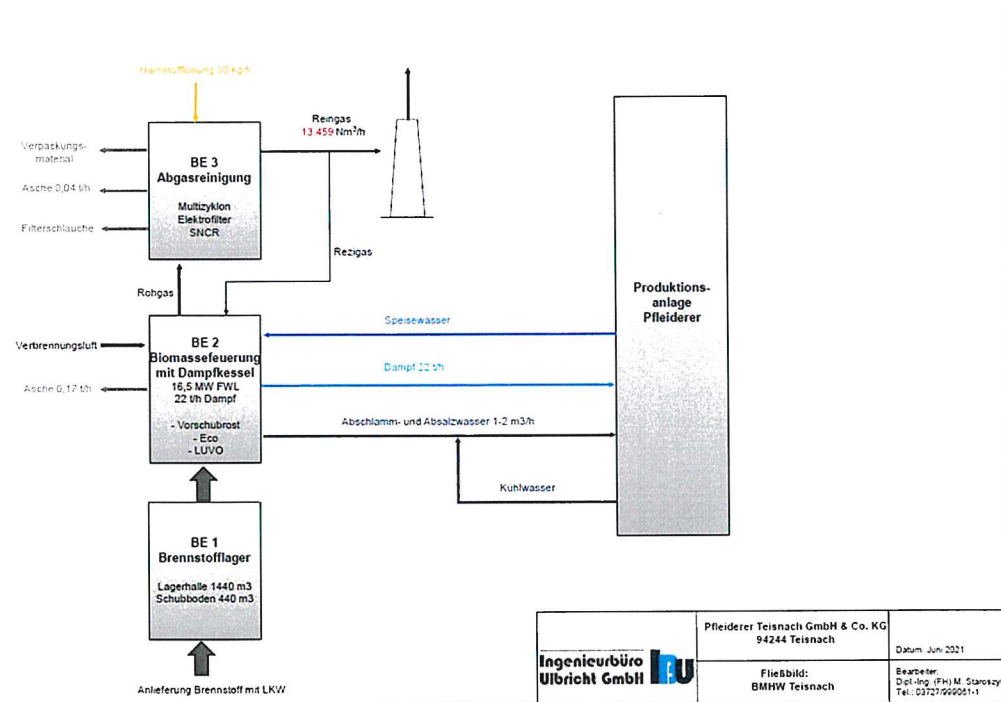
Die Fläche für das BMHW wird derzeit als offene Lager- bzw. Verkehrsfläche genutzt.

1.2 Anlage

Die beantragte Gesamtanlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1: Brennstofflager incl. Schubboden,
- BE 2: Feuerungsanlage incl. Dampfkessel,
- BE 3: Abgasreinigung und
- BE 4: Heizöl-Redundanzkessel.

Geplant ist eine jährliche Wärmeezeugung von Dampf von 72.000 MWh/a.



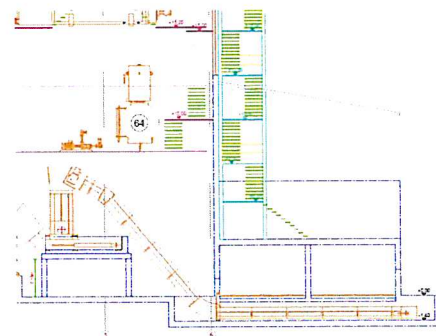
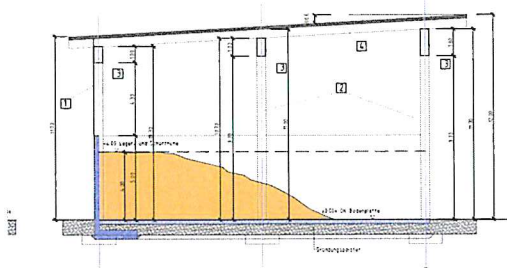
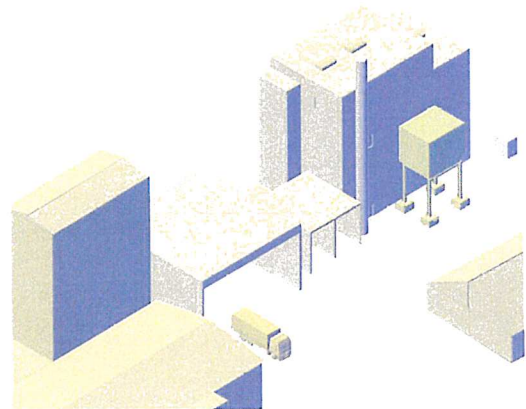
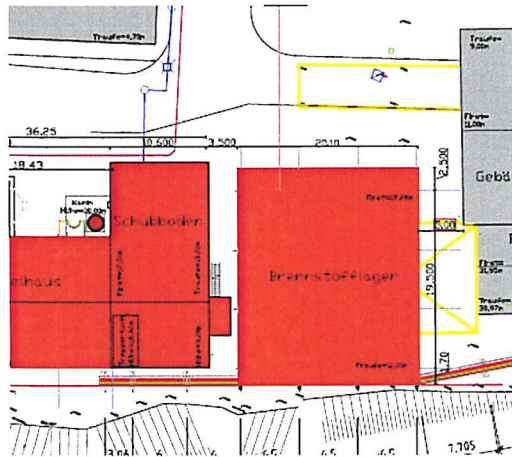
BE 1: Brennstofflager incl. Schubboden

Die Lagerung des Brennstoffes erfolgt in einer 3-seitig geschlossenen Lagerhalle. Eine Längsseite bleibt für die Brennstoffbeschickung offen.

Die Anlieferung erfolgt mittels LKW. Es ist als 3- bis 4-Tage Brennstofflager mit Außenlagerboxen konzipiert. Die Bruttogrundfläche des Brennstofflagers beträgt 400 m². Die Lager-/Schütthöhe beträgt im Mittel ca. 4 m.

Die Brennstoffvorhaltung im Brennstofflager ist für 3 bis 4 Tage (ca. 1.440 m³ bzw. 432 t pro Tag) mit einer Lagerdichte von ca. 175 – 400 kg/m³ konzipiert. Mittels Radlader wird das abgeladene Hackgut auf die Schubböden aufgegeben. Der Radlader ist mit einem Komatsu-Motor gemäß EU Abgasstufe V ausgestattet.

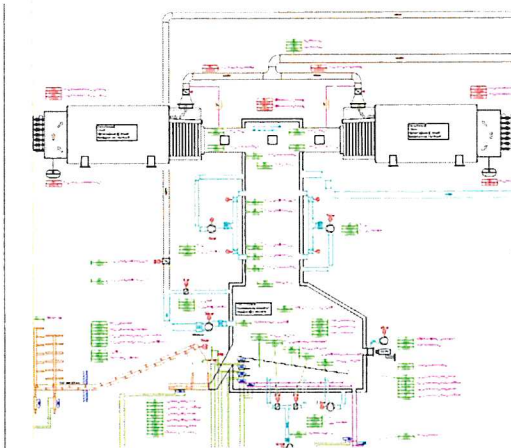
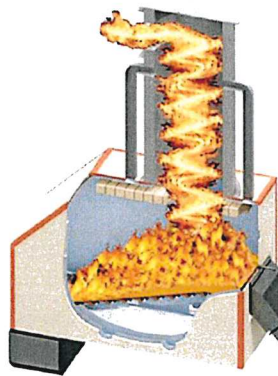
Zum Befüllen des Schubbodens bleibt eine Querwand (auf der Seite in Richtung des vorhandenen Gebäudes 19) mit einer Öffnung von ca. 11 m * 6.50 m offen.



Der Materialaustrag erfolgt über Schubstangen. Der vordere Bereich (Schubboden) wird dreiseitig mit einer Stahlbetonwand eingefasst, die Anschlusswand zum Kesselhaus dient als Abgrenzung. Die Schaltung der Schubbewegung erfolgt in Funktion des Füllstandes im Austrittskanal.

BE 2: Biomasse-Feuerungsanlage incl. Dampfkessel

Der Hydraulikstoker fördert den Brennstoff in die Feuerbox. Der eingesetzte AGRO – Turbo Challenger® ist eine Kombination aus Vorschubrostfeuerung und vertikaler Zyklonverbrennung. Bereits der Verbrennungsprozess, ermöglicht einen größtmöglichen Ausbrand und verhindert bestmöglich en Ascheaustrag über die Abgase. Daher fällt möglichst wenig Flugasche an. Durch den Selbstreinigungseffekt der vertikal angeordneten Zyklonverbrennungskammer wird das Ablagern von Flugasche verhindert.



Zur Bereitstellung der erforderlichen Dampfmenge wird eine neue Dampfkesselanlage errichtet. Bei dem Dampfkessel handelt es sich um einen 2-Zug Rauchrohrkessel. Im Speisewasserkreislauf des Dampfkessels ist ein Economiser zur Speisewasservorwärmung direkt integriert.

Die Rauchrohre leiten die Rauchgase über die Rauchgasreinigung und den Rauchgasventilator zum Kamin. Rauchrohrschalldämpfer zur Reduktion der Schallwerte auf 70 dB(A). Der Schalldämpfer wird im Rauchgasweg integriert.

Das BMHW wird über eine übergeordnete Leittechnik vom Betriebspersonal vor Ort mittels Datenfernübertragung überwacht. Bei Störungen wird das BMHW in einen sicheren Zustand gebracht und automatisch der Leitstand benachrichtigt. Der Leitstand ist rund um die Uhr besetzt und koordiniert den Notdienst. Für die Bedienung der Anlage, d. h. Kesselbetriebsdienst, notwendige, tägliche Kontrollen, Quittieren von Störungen usw. wird ebenso qualifiziertes Personal vor Ort eingesetzt. Brennstoffannahme, Reststoffhandling, Anlagenbeschickung, Betriebsführung und Controlling der Anlagen werden vom Personal vor Ort abgedeckt. Für die Beschickung werden 2 Schichten zwischen 6 und 22 Uhr vorgesehen. Die Anlage läuft dampfseitig beaufsichtigungsfrei 72 Stunden. Wartung und Instandsetzungen an der Anlage werden im Rahmen von Verträgen mit entsprechenden Fachfirmen durchgeführt.

BE 3: Abgasreinigung

Die Abgasreinigung der Rauchgase erfolgt über eine SNCR (Selektive nichtkatalytische Reduktion im Brennerraum) einen Vorabscheider (Multizyklon) und eine Filteranlage (E-Filter).

Multizyklon Flugaschenabscheider	Typ: AGRO MZ Fliehkraftabscheider zur Reinigung der Abgase von Flugasche
E-Filter	Verringerung von 225 mg/Nm ³ Staub auf < 20 mg/Nm ³ bei einem Bezugs-Sauerstoffgehalt im Abgas von 6 Vol-%
Rauchgasentstickung	SNCR – Anlage Entstickungsanlage zur Stickoxidminderung (SNCR) im Rauchgas
Kamin (Zweizügig)	50,00 m hoher Kamin mit einem Außendurchmesser

	von ca. 1,70 m als stehender selbsttragender Stahlzylinder Innenzüge aus Edelstahl, der innenliegende Zug ist für den Heizöl-Redundanzkessel und der außenliegende für das BMHW
Emissionsmesseinrichtung	Für NO _x wird ein 4-20 mA Signal zur Verfügung gestellt.
Entaschung	Aschenschubstange für den waagrechten Aschetransport in der Feuerbox, 2 Aschecontainer á 15 m ³ , 2 Flugaschecontainer á 7 m ³
Elektronische Steuerung	Typ: KR Überwacht und steuert die Kessel und Feuerungseinheit, die Siloaustragung und den Materialtransport zum Kessel, mit Leistungsregelung, Verbrennungsoptimierung, Lambdaregelung, Unterdruckregelung.

Die SNCR ist ein sekundäres Verfahren zur Rauchgasentstickung. Durch Thermolyse wird Harnstoff mit den gasförmigen Stickoxiden (NO_x) zu Wasserdampf und Stickstoff umgesetzt. Die Zerstäubungsdüsen vermischen das Reduktionsmittel im Brennerraum mit der Zerstäubungsluft. Die Düsen werden speziell auf die Brennraumgeometrie abgestimmt, um den Reaktionsraum und die Temperaturbereiche optimal zu nutzen. Damit wird eine maximale Ausbeutung des Reduktionsmittels erreicht und zusätzlich der NH₃ Schlupf im Abgas minimiert. Die Reduktionsmittelmenge wird anhand des gemessenen NO_x-Wertes korrigiert.

Im Multizyklonabscheider (MZ) wird die Abscheidung des Staubes aus dem Rauchgas durch das Fliehkraftprinzip bewerkstelligt. Es werden eine an die Leistung des Kessels angepasste Anzahl an Abscheidern (Turbulatoren) in einem Raster verbaut. In diesen fällt die Asche, wird gesammelt und an die weiterführende Entaschung übergeben.

Für die zusätzliche Entstaubung der Rauchgase von <225 mg/Nm³ auf < 20 mg/Nm³ bei 6 % Bezugssauerstoffgehalt ist ein einstufiger Elektrofilter vorgesehen. Die Abscheidung des Staubes erfolgt durch elektrostatische Aufladung der Staubteilchen und Abscheidung der aufgeladenen Teilchen an den Niederschlagselektroden. Die Klopfung der Niederschlags- und Sprühelektroden erfolgt in längeren Intervallen durch versetzt auf einer Welle angeordnete Purzelhämmer. Diese klopfen auf die Ambosse der Elektroden. Die Elektroden werden erschüttert und der anhaftende Staub fällt ab.

Die Entstickungsanlage zur Stickoxidminderung (SNCR) im Rauchgas funktioniert folgendermaßen:



Die Zerstäubungsdüsen vermischen das Reduktionsmittel im Brennerraum mit der Zerstäubungsluft. Die Düsen werden speziell auf die Brennraumgeometrie abgestimmt, um den Reaktionsraum optimal zu nutzen. Damit wird eine maximale Ausbeutung des Reduktionsmittels erreicht und zusätzlich der NH₃ Schlupf im Abgas minimiert. Die Reduktionsmittelmenge wird anhand des gemessenen NO_x-Wertes korrigiert. Das entstickte Rauchgas verlässt den Prozess über den Kamin.

Das verwendete Softwareprogramm regelt u. a. das programmierbare und Abschalten Anfahren der Anlage, die Abgastemperaturüberwachung, die Betriebsstunden und Reinigungsintervalle. Mit der AGRO-Brennstofffeuchtemesseinrichtung wird der Wassergehalt des Brennmaterials permanent erfasst und für die Regelung des Brennstoffprozesses herangezogen

BE 4: Redundanzkessel für Heizöl EL

Feuerungswärmeleistung	15 MW
Dampfkesselanlage	Dampfleistung von 22000 kg/h x 18 bar mittlerer Betriebsüberdruck
Feuerungsanlage	2-Zug Rauchrohrkessel, liegende Ausführung
Dampferzeugung	Dampfleistung am Kessel: 22 t/h
Brennstoff	LFO/Heizöl EL schwefelarm, (Hu 11,89 kWh/Nm ³),

2. Genehmigungsbestand

Die Fa. Pfeleiderer GmbH & Co KG betreibt in Teisnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 der Gemarkung Teisnach eine Papierfabrik mit drei Papiermaschinen und einer Produktionsleistung von insgesamt 180 Tagestonnen. Mit Schreiben vom 25.02.1987 wurden die Papiermaschinen PM 1 und PM 2 nach § 67 BImSchG angezeigt. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 16.08.1990, Az. 33-171-2.1-30.2 wurden wesentliche Änderungen im Bereich der PM 2 genehmigt. Weitere Änderungsgenehmigungen erfolgten mit den Bescheiden vom 05.02.1996 Az. 33-171-2.1-30.2, vom 30.03.2010 Az. 33-171-2.1-30.2 und vom 12.02.2020 Az. 23-171-01.

Die für die Strom- und Dampferzeugung erforderlichen Dampfkesselanlagen wurden als eigenständige Anlagen von der Fa. Pfeleiderer betrieben. Im Zuge einer Umstrukturierung der Dampf- und Energieversorgung, wurden bis auf die Dampfkesselanlage IV, die ab 2003 lediglich als Redundanzanlage betrieben wurde, die übrigen Dampfkessel und Dampfturbinenanlagen (Stromversorgung) stillgelegt.

Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 10.03.2004 wurde der Fa. GETEC AG die Errichtung und der Betrieb einer Braunkohlestaubfeuerung einschließlich Dampfkesselanlage mit 17,4 MW Feuerungswärmeleistung auf dem Betriebsgelände der Fa. Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG genehmigt. Als Brennstoff kommt Braunkohlenstaub aus Rheinischer Braunkohle zum Einsatz. Mit der genehmigten Anlage können 24 t Dampf pro Stunde erzeugt werden. Die abgereinigten Abgase der Braunkohlestaubfeuerung werden über den bestehenden Kamin mit einer Höhe von 87 m abgeleitet.

Neben der Hauptfeuerungsanlage wird ein Reservekessel (Kessel IV) mit 17,7 MW Feuerungswärmeleistung einschließlich Dampfkesselanlage für 20 t Dampf pro Stunde betrieben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dafür wurde der Fa. Pfeleiderer am 20.06.1996 erteilt. In den Nebenbestimmungen wurde unter anderem eine maximale Betriebszeit von 750 Stunden pro Jahr festgelegt. Als Brennstoff wird hier Heizöl SA (Schweröl) eingesetzt.

Aktuell ergibt sich die Genehmigungspflicht für die Papierfabrik Pfeleiderer aus der Produktionsleistung je Tag. Anlagen zum Herstellen von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen und mehr je Tag bedürfen der Genehmigung nach Ziffer 6.2.1 Verfahrensart G in Spalte c sowie gem. Art. 10 der RL 2010/75 EU (IE-Richtlinie), Kennzeichnung Buchstabe „E“ in Spalte d Anhang 1 zur 4. BImSchV.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Am 17.08.2021 wurde das Vorhaben in der örtlichen Tageszeitung sowie auf der Homepage des Landkreises Regen im Amtsblatt Nr. 48/2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 25.08.2021 bis zum 24.09.2021 im Landratsamt Regen- Umweltamt- sowie im Rathaus des Marktes Teisnach öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 25.08.2021 bis zum 25.10.2021 gingen 6 Einwendungen von 15 Bürgern ein. Der Erörterungstermin wurde am 09.11.2021 im Besprechungsraum am Campus Teisnach durchgeführt. Die Einwendungen wurden themenbezogen erörtert.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens ergab sich aufgrund von Anforderungen der beteiligten Fachstellen das Erfordernis, die vorgelegten Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. So wurden am 27.12.2021 ergänzende Unterlagen aufgrund der erforderlichen Kaminerhöhung von 30 m auf 50 m vorgelegt. Dies wiederum erforderte eine Anpassung der Unterlagen zur Stickstoffdepositionsrechnung.

Am 27.01.2022 wurden die finalen Antragsunterlagen zur Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlagen vorgelegt.

Die Anpassung der Unterlagen nach Bauvorlagenverordnung, hinsichtlich der Erläuterung des Kriterienkatalogs und baurechtlicher Einstufung des Vorhabens erfolgte mit den Unterlagen vom 01.02.2022.

Die Nachtragsunterlagen wurden in die bestehenden Antragsunterlagen hinzugefügt. Die betroffenen Altunterlagen wurden entsprechend gekennzeichnet.

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der geänderten Antragsunterlagen konnte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten waren.

4. Stellungnahmen

Der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt. Im Verfahren wurden folgende Fachstellen und Behörden beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Gewerbeaufsichtsamt
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen
- Marktgemeinde Teisnach

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Marktgemeinde Teisnach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

5. Sonstiges

Mit E-Mail vom 01.03.2022 wurde der Fa. Pfleiderer Teisnach GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 11.03.2022 hat die Projektleitung der Fa. GETEC, im Auftrag der Fa. Pfleiderer Teisnach GmbH & Co. KG, das Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

- 1.1** Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 63 Abs. 1 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
- 1.2** Bei den Produktionsanlagen handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag und unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die Hauptanlage unterliegt somit nach § 3 der 4. BImSchV der Industriemissionsrichtlinie (Nr. 6.1. b Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010). Unabhängig vom Änderungsvorhaben unterliegt die hier beantragte Biomasseverbrennungsanlage durch den Brennstoffeinsatz von mehr als 3 Tonnen Altholz der Kat. A I und A II pro Tag, gem. Nr. 8.1.1.3, in Spalte d) gekennzeichnet mit dem Buchstaben „E“ des Anhang 1 zur 4. BImSchV bereits selbständig der Industriemissionsrichtlinie (Nr. 5.2. a Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU).
- 1.3** Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industriemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
- 1.4** Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage ist gemäß §§ 16, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.
- 1.5 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Die Anlagen unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV, insbesondere werden dort die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in § 7 der 44. BImSchV geregelt.

Der § 3 der 44. BImSchV schreibt den Bezugssauerstoffgehalt für alle Feuerungsanlagen fest. Die Emissionsgrenzwerte für das Biomasseheizwerk und den heizölbefeuerten Redundanzkessel ergeben sich aus den Anforderungen des § 10 der 44. BImSchV für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und § 11 der 44. BImSchV für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe. Der Grenzwert für Ammoniak ist in § 9 der 44. BImSchV für Anlagen mit SCNR-Verfahren geregelt.

Messungen an Feuerungsanlagen mit Abgaseinrichtungen für Stickstoffoxide, hier das SCNR-Verfahren sind in § 26 und kontinuierliche Messungen sind in § 29 der 44. BImSchV geregelt.

Für den Redundanzkessel wurde eine Ausnahme von der kontinuierlichen Messung nach § 29 Abs. 2 gegeben, weil der Nachweis geführt wurde, dass die Quelle weniger als 10 % zur Jahresemission beiträgt.

Abschnitt 3 der 44. BImSchV gibt für jede Feuerungsanlage die Messanforderungen vor. Die Ableitbedingungen sind in § 19 der 44. BImSchV festgeschrieben. Eine Kaminhöhenberechnung nach TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – liegt vor.

In § 20 der 44. BImSchV sind die Anforderungen an den Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen vorgegeben.

Um diffuse Staub-Emissionen zu minimieren, wurden Anforderungen an die Lagerung und den Umschlag der Brennstoffe festgelegt.

2.2 Lärmschutz

Die Nebenbestimmung zum Lärm sind so ausgelegt, dass in Tages- und Nachtzeit die Teilbeurteilungspegel der neuen Anlagen die im rechtskräftigen Bescheid festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschreiten und somit keinen neuen Lärmbeitrag aufweisen. Die Immissionsrichtwerte des rechtskräftigen Bescheides an den bisherigen Immissionsorten gelten deshalb weiterhin. Zur Prüfung der Immissionsrichtwerte und zum Nachweis deren Einhaltung wurde eine entsprechende Abnahmemessung als Auflage verfügt.

3. Abfall

Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

4. Baurecht

Bauplanungsrecht

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Teisnach. Die Zulässigkeit ist daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben zulässig..

Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken. Die ergangenen Auflagen und die gewährten Abweichungen gewährleisten die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit.

5. Betriebssicherheitsverordnung/Arbeitssicherheit

Die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung erlaubnisbedürftig. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis ergibt sich nach:

- § 31 Nr. 3 b des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021, (BGBl I S. 3146,03162)

- in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl I S. 49) in der gültigen Fassung.

Die Prüfung des Antrages hat keine Versagungsgründe ergeben, weil das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Beachtung der festgesetzten Maßgaben nicht entgegensteht und keine Nachteile für die Allgemeinheit zu erwarten sind. Die Erlaubnis kann daher antragsgemäß erteilt werden.

Zum Schutz Beschäftigter und anderer Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, vor Gefahren, die von der Anlage ausgehen können, wurden die entsprechenden Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen.

6. Wasserecht

Aus der Wasseraufbereitung und aus der Abschlammung des Dampfkesselkreislaufes fällt Abwasser an, das in den Anwendungsbereich des Anhang 31 der Abwasserverordnung fällt. Für die Entnahme und Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Um dem Schwarzen Regen eine möglichst geringe Wärmefracht zuzuführen, sind Maßnahmen erforderlich, um den Temperaturanstieg im Schwarzen Regen zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, da das eingesetzte Kühlwasser ebenfalls dem Schwarzen Regen entnommen wird. Ein Temperaturanstieg hätte nachteilige Folgen auf die wasserwirtschaftlichen Belange.

7. Naturschutz

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“ an. Das geplante Vorhaben darf nicht, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, vorkommenden naturschutzfachlich relevanten Arten und Lebensräume, zwingend auszuschließen.

Im Planungsgebiet bzw. im Einwirkungsbereich befinden sich verschiedene amtlich kartierte Biototypen, welche teils einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind sämtliche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Es handelt sich dabei um Fließgewässer mit flutender Wasservegetation einschließlich ihrer Ufer und der uferbegleitenden Vegetation, um Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und artenreiches Grünland.

Darüber hinaus befinden sich im Einwirkungsbereich Feldgehölze, Hecken und Ufergehölze. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG ist es verboten diese geschützten Landschaftsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Dem angrenzenden Gewässerabschnitt des Schwarzen Regens, zwischen Sohl und Teisnach kommt nach Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern auf Grund der Biotopausstattung und der vorkommenden Arten eine landesweite Bedeutung zu.

Das Vorhaben wurde aus naturschutzfachlicher Sicht bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes sowie auf vorhandenen geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile und somit auf die Lebensräume verschiedener Arten im Einwirkungsbereich überprüft.

Bedeutend ist hierbei die Stickstoffimmission, welche zu einer Beeinträchtigung und langfristig zu einer Veränderung oder Zerstörung der Lebensräume und somit auch indirekt negative Auswirkungen auf die vorkommenden Arten haben könnte.

Durch die Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge zu erwarten, da das Abscheidekriterium für diese Bereiche bei 3 bzw 5 kg N/ha*a liegt. Die Anlage liegt in Bezug auf Stickstoffeinträge unter der Erheblichkeitsschwelle und bedarf demnach keiner eingehenderen Betrachtung.

Für das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch die zusätzliche vorhabensbezogene Stickstoffdeposition gegeben.

Das Vorhaben stellt jedoch einem Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG zu unterlassen bzw. wenn er nach § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht vermeidbar ist, auszugleichen oder zu ersetzen ist. Am 1. September 2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) in Kraft getreten, welche eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellt. Gemäß den Bestimmungen der BayKompV ist der Eingriff in Natur und Landschaft zu erfassen, zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung aufzuzeigen, Minimierungsmaßnahmen zu planen und der Bedarf an Ausgleich zu berechnen.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV führen Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind in der Regel zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und sind nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Durch den Neubau des 50 m hohen Schornsteins muss neben den flächigen Eingriffen, die durch das Vorhaben hervorgerufene zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes berücksichtigt werden.

Bei der Bemessung der Ersatzzahlung ist die Matrix der Anlage 5 BayKompV für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds heranzuziehen. Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild (gemäß Anlage 2.2, BayKompV) wird auf Grund der Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, als gering eingestuft. Ähnliches gilt für die Intensität der vorhabensbezogenen Wirkung die auf Grund der bereits vorhandenen Kamine ebenso als gering beurteilt wird

Die zu leistende Ersatzzahlung ist auf Grundlage der Vorgaben nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BayKompV konkret zu bemessen. Neben flächigen Eingriffen ist demnach insbesondere die vorhabensbezogene Auswirkung auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

8. Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer III dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG bzw. die einschlägig zitierten Vor-

schriften der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen und erforderlich, da es keine milderen, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen.

Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

9. Störfallverordnung

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Anlage unterliegt daher nicht der Störfallverordnung.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) fordert für die einzelnen Tatbestände gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V. m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2 sowie Ziffer 8.2.2 eine standortbezogene Vorprüfung. Da es sich jedoch um ein Änderungsverfahren der Hauptanlage handelt, ist gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6.2.2 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t bis weniger als 200 t je Tag, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Durch die überschlägige Prüfung soll anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ermittelt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 9 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte in Bezug auf die Lärm- und Luftimmissionen. Durch die vorliegende Immissionsprognose nach TA-Luft wurde nachgewiesen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Andere Emissionen sind nicht weiter relevant. Die geplante Anlage wird auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet. Insgesamt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde am 24.11.2021 nach § 5 Abs. 2 Satz 1 (UVPG) im UVP-Portal bekannt gemacht.

11. Ausgangszustandsbericht

In der Papierfabrik (Anlage nach der IE-Richtlinie) werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der

Umsetzung der IE-Richtlinie am 02.05.2013 grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind. Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ist daher nicht erforderlich

III.

1. Würdigung der Einwendungen

1.1. Kaminhöhe

Es wird eingewendet, dass die Kaminhöhe von 30 m zu niedrig ist und die Rauchgase bei entsprechender Windrichtung direkt in die ca. 150 m entfernte Siedlung getragen werden. Für die Anwohner bedeutet dies eine unmittelbare Gesundheitsgefahr.

Die Kaminhöhenberechnung vom TÜV Nord wurde nach den Vorgaben des Landratsamtes und in Abstimmung mit rechtskräftigen Bescheiden überarbeitet. Das zusätzlich angesetzte Immissionsniveau ergab eine Kaminerhöhung auf 50 m.

Der Einwand wurde berücksichtigt.

1.2. Wertverlust der Grundstücke/Immobilien

Es wird eingewendet, dass durch das neue Heizwerk und dessen Auswirkungen die anliegenden Grundstücke und Immobilien einen Wertverlust erleiden.

Die Wertermittlung von Grundstücken und Immobilien hängt von vielen Faktoren ab und unterliegt dem freien Markt. Die Anlage wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Einwand unterliegt nicht dem Verantwortungsbereich der Genehmigungsbehörde

Der Einwand wird zurückgewiesen.

1.3. Gesundheitsgefahr

Es wird eingewendet, dass durch das Verfeuern von Altholz der Kategorie AII und die dadurch entstehenden Emissionen eine Gesundheitsgefahr für Menschen und Tier entsteht. Zudem wird angezweifelt, dass die Emissionsminderungsmaßnahmen ausreichend sind.

Das Biomasseheizwerk ist nach dem Stand der Technik mit entsprechenden Abgasreinigungsanlagen zu betreiben. Auch abhängig vom eingesetzten Brennstoff sind die Anforderungen der 44. BImSchV - Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, einzuhalten. Die dortigen Emissionsgrenzwerte dienen dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft. Der Nachweis der Einhaltung wird teilweise durch kontinuierliche Messung, aufzuzeichnende Parameter und regelmäßige Einzelmessungen überprüft.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

1.4. Explosions- und Brandgefahr

Es wird eingewendet, dass durch die Anlage eine erhöhte Explosions- und Brandgefahr entsteht und die Anwohner der Siedlung unmittelbar betroffen werden.

Die Anlage wird nach dem Stand der aktuellen Technik nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den zugehörigen Verordnungen errichtet. Speziell die Dampfkesselanlagen werden nach den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung errichtet. Eine erhöhte Explosions- und Brandgefahr gegenüber der bisherigen Dampferzeugungsanlage ist nicht vorhanden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

1.5. Brennstoffeinsatz

Es wird eingewendet, dass der Einsatz von Altholz der Kategorie AI und AII nicht erforderlich ist, da der Bedarf an Brennstoff auch durch regionale naturbelassene Hackschnitzel gedeckt werden kann. Zudem wird angezweifelt, dass die Qualitätskontrolle der Altholzfraktionen ausreichend ist.

Altholz unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (vgl. §1 Abs. 1 KrWG).

Die Verwertung von Altholz, insbesondere die Verbrennung von Altholz der Kategorie I und II in Biomasseheizwerken folgt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und schont die natürlichen Ressourcen. Zur Qualitätssicherung unterliegt das Altholz der Altholzverordnung (AltholzV). Hierdurch wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte für die in Verkehr gebrachten Altholzhackschnitzel eingehalten werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

1.6. Verkehrsbelastung

Es wird eingewendet, dass die Verkehrsbelastung durch den Lieferverkehr für dem Markt Teisnach weiter ansteigt und dies negative Auswirkungen (Lärm, Abgase, usw.) auf die Anwohner hat.

Der zu beurteilende Verkehrslärm beschränkt sich ausschließlich auf das Betriebsgelände der Fa. Pfeleiderer. Die hierzu zulässigen Grenzwerte sind einzuhalten und werden im Ge-

genehmigungsbescheid nach den Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) festgesetzt.

Der Verkehr auf den öffentlichen Straßen ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sondern unterliegt der Marktgemeinde Teisnach im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen z.B. Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

2. Mit Schreiben vom 23.11.2021 wurde jeder Person welche Einwendungen erhoben hat, die Niederschrift zum Erörterungstermin zur Kenntnisnahme übersandt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn.

8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 01. Nov. 2019 (GVBl. S. 179)

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 10.170.000,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio € bis 25 Mio € eine Gebühr von **15.750,-- €** zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten anzusetzen.

(4 ‰ von 7.670.000,- € = **30.680,-- €**)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung, hier im Einzelnen:

- baurechtliche Genehmigung
- Genehmigung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

ergeben würde.

Nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 2132,50 €, reduziert auf 75 % = **1.599,38 €**.

Nach Mitteilung der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 3.480,00 €, reduziert auf 75 % = **2.610,00 €**.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,-- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 1000,-- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,-- € festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,-- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	15.750,- € + 30.680,- €	46.430,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		2.610,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		1.599,38 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2		2.500,00 €

Summe: 53.139,38 €

Auslagen:

Miete Konferenzraum Erörterungstermin	547,83 €
Rechnung Bekanntmachung Antragsunterlagen Tageszeitung	433,16 €

Summe: 980,99 €

Gesamtkosten: 54.120,37 €

Hinweise:

1. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
2. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Behringer